



# Newsletter Ausgabe 3/2022

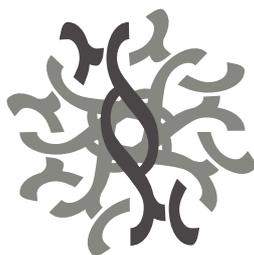
---

Düsseldorf/Essen/Frankfurt/München, 25. Februar 2022

Erste Sitzung des Verwaltungsausschusses  
des Einheitlichen Patentgerichts

---

EU leitet gegen China ein Verfahren vor der WTO ein



M I C H A L S K I • H Ü T T E R M A N N  
P A T E N T A N W Ä L T E

# Erste Sitzung des Verwaltungsausschusses des Einheitlichen Patentgerichts

Nachdem am 19. Januar 2022 das Protokoll<sup>1</sup> in Kraft getreten ist und somit die Vorbereitungen für den Beginn des Einheitspatentsystems offiziell begonnen haben, fand am 22. Februar 2022 die erste Sitzung des Verwaltungsausschusses statt.<sup>2</sup>

Dieser ist, analog wie beim Europäischen Patentamt, das höchste Gremium ausserhalb des Gerichts und besteht aus Vertretern der Mitgliedsstaaten. Jeder Mitgliedsstaat hat aber nur einen Sitz, statt zweien wie beim Europäischen Patentübereinkommen. Erwartungsgemäß wurde der bisherige Vorsitzende des Vorbereitenden Komitees (welches mit Inkrafttreten des Protokolls nicht mehr existiert), Alexander Ramsay aus Schweden zum Vorsitzenden gewählt, sein Stellvertreter ist Johannes Karcher aus Deutschland.

Unter anderem wurde auf dieser Sitzung bereits schon die Vorschriften zum Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren (European Patent Litigation Certificate, EPLC) verabschiedet. Dem Vernehmen sind dabei weiterhin der „Hagen-Kurs“ wie sein Vorgänger in Fischbachau auf der Liste der Kurse, die innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Einheitspatentsystems angerechnet werden, was bedeutet, dass die allermeisten deutschen Patentanwälte, die auch Europäische Patentvertreter sind, automatisch vor dem Einheitlichen Patentgericht vertretungsberechtigt sein werden.

Verabschiedet wurde auch die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses, der die Bewerbungsverfahren für die zu berufenden Richter durchführen wird.<sup>3</sup> Die Bewerbungsverfahren sollen ab Ende März beginnen, sobald diese genügend fortgeschritten sind, wird Deutschland dann die Ratifikationsurkunde hinterlegen.<sup>4</sup>

Sowohl die Vorschriften zum EPLC wie auch die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses werden in Bälde veröffentlicht werden.

Abschließend wurde berichtet, dass offiziell die folgenden Mitgliedsstaaten angekündigt haben, eine Lokalkammer zu eröffnen:

*Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland (4 Lokalkammern), Italien, Niederlande, Österreich, Portugal und Slowenien.*

Die einzige Regionalkammer wird die baltischen Staaten *Estland, Lettland, Litauen* sowie *Schweden* umfassen. Dies bedeutet, dass die (umstrittene)<sup>5</sup>

## In eigener Sache

Prof. Dr. Aloys Hüttermann wird auf der am 22. / 22. April stattfindenden 29. [Fordham IP Conference](#) zum Thema „Keeping the cake and eating it when opting out at the UPC? – The Hüttermann-maneuver“ vortragen.

<sup>1</sup> Genauer Titel: „Protocol to the Agreement on a Unified Patent Court on provisional application“, vgl. auch unsere [Newsletter 9/2021, 11/2021, 12/2021, 14/2021](#) und [1/2022](#)

<sup>2</sup> Vgl. hier: <https://www.unified-patent-court.org/news/announcement-unified-patent-court-administrative-committees-inaugural-meeting>

<sup>3</sup> vgl. unseren Newsletter [2/2022](#)

<sup>4</sup> vgl. unseren Newsletter [1/2022](#)

<sup>5</sup> S. die Kommentierung zu Art 33(2) von Tilmann in Tilmann/Plassmann, Unified Patent Protection in Europe, OUP 2018; Tilmann vertritt die Auffassung, dass diese Regelung europarechtswidrig ist.

„Unilever-Regelung“<sup>6</sup> des Artikels 33(2) EPGÜ, wonach, wenn eine Patentverletzungsklage vor einer Regionalkammer anhängig ist, die Verletzung aber im Gebiet von mindestens drei Regionalkammern erfolgt, die betreffende Regionalkammer auf Antrag des Beklagten die Klage an die Zentralkammer verweisen muss, vorerst ins Leere läuft.

Keine Lokalkammer eröffnen noch sich einer Regionalkammer anschließen werden demgemäß *Bulgarien, Luxemburg* und *Malta*. Eine Patentverletzung in einem dieser Länder müsste dann vor der Zentralkammer geltend gemacht werden.<sup>7</sup>

**Insgesamt hätte dann, zusammen mit der Zentralkammer, das Gericht der ersten Instanz vierzehn Standorte:**



- Teilnehmerstaaten des Einheitspatentsystems
- Sitz einer Lokalkammer
- Sitz einer Regionalkammer
- \* Sitz einer Abteilung der Zentralkammer
- × Sitz des Berufungsgerichts

<sup>6</sup> S. Hüttermann, Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht, Heymanns, 2016, Rdn 391 ff.

<sup>7</sup> Wobei allerdings angemerkt werden soll, dass auch dies umstritten ist, s die Kommentierung zu Art 33(1) von Tilmann in Tilmann/Plassmann, Unified Patent Protection in Europe, OUP 2018; Tilmann vertritt die Auffassung, dass diese Regelung europarechtswidrig ist.

# EU leitet gegen China ein Verfahren vor der WTO ein

Die EU hat gegen China vor der WTO Verfahren aufgrund der chinesischen „Anti-Suit Injunctions“ eingeleitet.<sup>8</sup>

Seit einigen Jahren mehren sich die Fälle, in denen chinesische Gerichte im Mobilfunkbereich bei Auseinandersetzung die chinesische Firmen und ausländische Firmen betreffen, darunter auch europäische Firmen wie Nokia und Ericsson, sog. „Anti-Suit Injunctions“ verhängen. Dies bedeutet, dass die ausländischen Firmen gehindert sind, in anderen Ländern, wie etwa in Deutschland gegen ihre chinesischen Wettbewerber vorzugehen, andernfalls werden hohe Geldstrafen von z.T. sechsstelligen Eurobeträgen pro Tag fällig. Da chinesische Gerichte, was die Einräumung von Lizenzen angeht, oft viel geringere Beträge als deutsche für ausreichen halten, wird somit nach Auffassung der EU auf innovative europäische Unternehmen unangemessener Druck ausgeübt, chinesischen Wettbewerbern zu ungünstigen Konditionen Zugang zu ihrer Technologie zu vergeben:

*„Seit August 2020 erlassen chinesische Gerichte Entscheidungen – sogenannte Prozessführungsverbote („anti-suit injunctions“), um Druck auf EU-Unternehmen mit High-Tech-Patenten auszuüben und diese Unternehmen daran zu hindern, ihre Technologien rechtmäßig zu schützen. Chinesische Gerichte greifen auch auf die Androhung hoher Geldstrafen zurück, um europäische Unternehmen davon abzuhalten, sich an ausländische Gerichte zu wenden. Dadurch werden europäische High-Tech-Unternehmen bei der Verteidigung ihrer Rechte in erheblichem Maße benachteiligt. Chinesische Hersteller fordern diese Prozessführungsverbote, um von billigerem oder sogar kostenlosem Zugang zu europäischer Technologie zu profitieren.“<sup>9</sup>*

WTO- Verfahren dauern in der Regel viele Jahre, so dass mit einer Entscheidung nicht in Bälde zu rechnen ist. Bemerkenswert ist jedoch, dass sich die EU zu einem solchen Schritt entschlossen hat, üblicherweise, z.B. in Verfahren in der Flugzeugbauindustrie, betreffen solche Verfahren (angeblich) zu Unrecht oder überhöht gewährte Subventionen oder, gerade im Lebensmittelbereich, als protektionistisch angesehene Importbestimmungen. Verfahren aufgrund von Patentrecht sind eher die Ausnahme und wenn, dann haben meist die USA in der Vergangenheit die Initiative übernommen.

Es bleibt abzuwarten, ob sich China im Zuge des Verfahrens bereit zeigt, evtl. durch entsprechende Gesetzesänderungen die derzeitige Praxis zu revidieren. Wird der EU recht gegeben, China aber unvermindert fortfahren, so dürfte dann die EU legal Maßnahmen wie Importzölle ergreifen.

<sup>8</sup> S. hier: [https://www.wto.org/english/tratop\\_e/dispu\\_e/cases\\_e/ds611\\_e.htm](https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds611_e.htm)

<sup>9</sup> Zitat aus der Pressemitteilung [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_1103](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1103)

## In eigener Sache

Wir wünschen Ihren Angehörigen, Mitarbeitern, Kollegen und natürlich Ihnen selbst alles Gute für die jetzige, weiterhin schwierige Zeit.

### Impressum:

Michalski · Hüttermann & Partner  
Patentanwälte mbB

Speditionstrasse 21  
**D-40221 Düsseldorf**  
Tel +49 211 159 249 0  
Fax +49 211 159 249 20

Hufelandstr. 2  
**D-45147 Essen**  
Tel +49 201 271 00 703  
Fax +49 201 271 00 726

Perchtinger Straße 6  
**D-81379 München**  
Tel +49 89 7007 4234  
Fax +49 89 7007 4262

De-Saint-Exupéry-Str. 10  
**D-60549 Frankfurt a.M.**  
Tel +49 211 159 249 0  
Fax +49 211 159 249 20

Die Inhalte dieses Newsletters geben nur allgemeine Informationen wieder und stellen keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes dar.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt die Kanzlei Michalski · Hüttermann & Partner Patentanwälte mbB keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.